

## **AMTLICHES KILOMETERGELD FÜR PKW AUF 50 CENT ANHEBEN SOWIE DIE WIEDEREINFÜHRUNG EINER INDEXIERUNG**

Die Belastungen für Autofahrer sind zuletzt wieder enorm gestiegen. Auch mit der von der Bundesregierung eingeleiteten „Ökologisierung des Steuersystems“ werden diese im nächsten Jahr weiter zunehmen. Durch eine jahrelang geübte Unterlassung einer amtlichen Indexerhebung haben es die jeweiligen Finanzminister der vergangenen Legislaturperioden verabsäumt, das Kilometergeld zu erhöhen. Die letzte Anpassung liegt bereits 13 Jahre zurück. Ein zu niedrig angesetztes amtliches Kilometergeld führt für all jene, die ihr Fahrzeug für den Dienstgebrauch zur Verfügung stellen, zu einem „Verlustgeschäft“. Man kann hier durchaus von einem Einkommensverlust sprechen.

Derzeit beträgt das amtliche Kilometergeld 42 Cent und ist als Entschädigung pro gefahrenen Kilometer zu verstehen. Darin enthalten sind neben den Anschaffungs- und Treibstoffkosten auch die Kfz-Steuer, die Kosten für alle Versicherungen, für das Service, für die Reparaturen und natürlich auch die Parkgebühren sowie Straßenmauten und die Autobahn-Vignette. Das amtliche Kilometergeld in den Reisegebührenvorschriften ist nicht nur für den öffentlichen Dienst relevant. Seine Höhe definiert die Steuerfreigrenze auch für das Kilometergeld, das im Kollektivvertrag oder in betrieblichen und individuellen Vereinbarungen ausgehandelt wird.

Mit diesem Kilometergeld-Satz sind sämtliche Ausgaben für die Kosten der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters pauschal abgedeckt. Dieser Betrag wurde zuletzt 2008 angehoben. Laut ÖAMTC müsste aber das amtliche Kilometergeld schon seit 2017 um mindestens 15 Prozent mehr ausmachen. Das heißt, bei durchschnittlich 15.000 Jahreskilometern mit 42 Cent zahlt derzeit der oder die betroffene FahrzeughalterIn fast 1.000 Euro dazu. Eine Kostenfalle, die einen schmerzhaften Fehlbetrag im Haushaltseinkommen verursacht und dazu führen wird, dass viele Betroffene ihr Fahrzeug nicht mehr für den Dienstgebrauch zur Verfügung stellen werden.

Damit es zu keinem Widerspruch zu den gesteckten Klimaschutzzielen kommt, bedarf es in weiterer Folge auch einer Erhöhung des Fahrrad-Kilometergeldes bzw. der aktuellen Kilometerbegrenzung von 1.500 Kilometern für Radfahrer sowie einer entsprechenden Anpassung beim Kilometergeld für MitfahrerInnen.

**Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Oberösterreich fordert daher den Finanzminister auf, eine Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes auf 50 Cent für PKW zu veranlassen sowie neben der Wiedereinführung der Indexierung des Kilometergeldes auch den amtlichen Kilometersatz beim Fahrrad bzw. MitfahrerInnen anzupassen.**

## **DEMENZ MUSS BEI DER EINSTUFUNG DES PFLEGE- GELDES ENDLICH REALISTISCH BEWERTET WERDEN**

Immer mehr Menschen werden in den nächsten Jahren an Demenz erkranken. Angesichts stark steigender Zahlen entwickelt sich Demenz zu einer immer größeren Herausforderung im Sozial- und Pflegebereich. Das wird vor allem unsere Gesellschaft zunehmend fordern. Es braucht daher die Festlegung einer bundesweiten Demenzstrategie, vor allem aber eine bessere Berücksichtigung von dementiellen Erkrankungen bei der Pflegegeeldeinstufung.

Es muss ein System geschaffen werden, das auf die Bedürfnisse und die individuelle Situation jeder und jedes Einzelnen eingeht. Die derzeit vorliegende Einstufung des Pflegegeldes aus dem Jahr 1993 ist nicht mehr zeitgemäß und bedarf dringend einer neuen, angemessenen Regelung für alle Beteiligten. Ein Demenzzuschlag pro Monat beim Pflegegeld kann dabei aber nur ein erster Schritt für diese Herausforderungen im Sozial- und Pflegebereich sein. Gleichzeitig bedarf es auch eines massiven Ausbaus an betreuten Demenz-Wohnformen und Tageszentren, damit auch die Angehörigen bei den steigenden Zahlen von Demenzerkrankten entsprechend entlastet werden können. Gerade für pflegende Angehörige ist Demenz eine enorme Belastung.

**Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Oberösterreich fordert daher die Bundesregierung auf, das Thema Demenzbetreuung zu einem wesentlichen Punkt der derzeit in Ausarbeitung befindlichen Pflegereform zu machen und vor allem den Schwerpunkt Demenz bei der Einstufung des Pflegegeldes stärker zu berücksichtigen.**

## **DIPLOMAUSBILDUNG IN DER GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE MUSS AUCH WEITERHIN OHNE AKADEMISCHEN ABSCHLUSS MÖGLICH SEIN**

Die in vielen Bereichen zu beobachtende Akademisierung macht auch vor den Pflegeberufen nicht halt. Ab 2024 dürfen Diplompflegerkräfte ausschließlich nur mehr an Fachhochschulen ausgebildet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die bestehenden Krankenpflegesschulen noch als Diplomausbildungsstätten anerkannt. Ausbildungen in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, können also nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen noch abgeschlossen werden. Danach ist der Zugang zum Beruf des Diplompflegers oder einer Diplompfleglerin nur mehr mit Matura und danach mit FH-Bachelor-Abschluss möglich.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die derzeit angebotenen nichtakademischen Alternativausbildungen, Pflegeassistent und Pflegefachassistent, bedeutend weniger Zulauf an Bewerbern haben als die bisherige Diplomausbildung. Und das, obwohl klar ist, dass Österreich bis 2030 rund 100.000 zusätzlich Pflegekräfte braucht.

Der Bundesminister für Gesundheit kann durch eine Verordnung und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, einen späteren Zeitpunkt des In- bzw. Außerkrafttretens der neuen Ausbildungsordnung bestimmen, sofern dies auf Grund der Ergebnisse der vorgeschriebenen Evaluierung erforderlich ist. Diese Option können die beiden Minister insbesondere dann anwenden, wenn sich abzeichnet, dass die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durch Fachhochschul-Bachelorstudiengänge nicht ausreichend bzw. nicht bedarfsdeckend sichergestellt ist.

Diese Situation ist in den Pflegeeinrichtungen bereits eingetreten, und die Politik hat bereits Handlungsbedarf. Mit den AbsolventInnen der Bachelor-Lehrgänge kann der Bedarf an gehobener Pflege nicht ausreichend sichergestellt werden.

Gemäß GuKG (§ 117 Abs. 27) ist daher die Aussetzung der Diplomausbildung in den Krankenpflegesschulen wieder aufzuheben. Dies würde bedeuten, dass der Zugang zur gehobenen Pflege ohne akademische Ausbildung bestehen bleibt.

In den letzten Monaten zeigt sich bereits deutlich, dass aufgrund von Personalmangel in den Spitälern und in der Altenbetreuung Pflegebetten nicht mehr belegt werden können. Und dies, obwohl eine enorme Nachfrage nach Pflegeplätzen besteht.

Die Pflegebediensteten arbeiten auf Grund des Personalmangels ständig an ihrer Belastungsgrenze. Hier ist ein Qualitätsverlust in der Pflege zu befürchten. Die bewährte wertvolle Ausbildungsmöglichkeit in den Krankenpflegeschulen muss erhalten bleiben. Einerseits um den Bedarf zu decken andererseits, um weiterhin auch NichtakademikerInnen den Zugang zur gehobenen Pflege zu ermöglichen. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird weiterhin viele Menschen zum Pflegeberuf führen. Klarzustellen ist, dass die Diplom-Bachelor-Ausbildung eine unverzichtbare, hochqualifizierte Bereicherung in der Pflegeausbildung ist. Zusätzlich sind Programme zu entwickeln, welche einen niederschweligen, leichteren Zugang zu einer berufsbegleitenden Ausbildung bzw. Höherqualifizierung zum Bachelor FH (MSc) für Gesundheits- und Krankenpflege führen.

**Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Oberösterreich fordert daher die Bundesregierung auf, die im Gesetz vorgesehene Aussetzung der Diplomlehrgänge an den Krankenpflegeschulen rasch aufzuheben, um einerseits den dringenden Personalbedarf über diese wertvolle Ausbildungsmöglichkeit zu decken, andererseits aber auch um NichtakademikerInnen den Zugang zur gehobenen Pflege weiterhin zu ermöglichen.**

## **MEHR FLEXIBILITÄT UND ANREIZE FÜR FAHRGEMEINSCHAFTEN SCHAFFEN**

Was kann man als Einzelperson gegen den drohenden Klimakollaps machen? Auf diese oft gestellte Frage gibt es viele Antworten – eine davon lautet Fahrgemeinschaften bilden. Fahrgemeinschaften sind eine umweltfreundliche Alternative zum öffentlichen Verkehrsmittel. Immer mehr PendlerInnen und vor allem junge Menschen organisieren Fahrgemeinschaften, um die Kosten für die tägliche Fahrt zur Arbeit zu teilen. Entsprechende Plattformen bieten hier nützliche Vermittlungsleistungen an.

Um das Bilden von Fahrgemeinschaften über den Bekanntenkreis hinaus noch attraktiver zu gestalten, müssten aber gewerbliche und steuerliche Rahmenbedingungen geändert werden. Aktuell erlaubt nämlich der Gesetzgeber Pkw-Lenkern, die eine Fahrgemeinschaft bilden und somit aus juristischer Sicht eine Mobilitätsleistung erbringen, als Abgeltung lediglich fünf Cent pro Kilometer von jedem Mitfahrer zu verlangen. Das entspricht genau dem amtlichen Kilometergeldsatz für Mitfahrer. Beträge darüber hinaus sind schwierig, da der Vorwurf einer Erwerbsabsicht gemacht werden kann und man sich unter Umständen im Bereich eines konzessionspflichtigen Gewerbes befindet. Abgesehen davon müsste man prüfen, ob nicht nach dem Steuerrecht eine Pflicht zur Erklärung steuerpflichtiger Zusatzeinkommen besteht.

Nach den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben würde man sich daher also möglicherweise strafbar machen, wenn man von einem Mitfahrer einen Betrag verlangt, der über die tatsächlichen anteiligen Kosten hinausgeht. Die derzeitige Rechtslage, abgeleitet aus dem sogenannten Gelegenheitsverkehrsgesetz, bewegt sich hier im Graubereich. Daher sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass bei Fahrgemeinschaften ohne Erwerbsabsicht auch ein Kostensatz verlangt werden darf. Dieser müsste zwar verhältnismäßig sein, aber auch über den anteiligen Aufwandsersatz hinausgehen können. Damit kann die Bereitschaft, Mitfahrgelegenheiten anzubieten, gesteigert werden.

**Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Oberösterreich fordert daher den Gesetzgeber auf, die Grenze von aktuell fünf Cent auf mindestens 25 Cent pro Kilometer zu erhöhen sowie zur Schaffung einer praktikablen Regelung, damit die Kostenbeteiligung unter Fahrgemeinschaften individuell vereinbart werden kann und keine Konflikte mit dem Steuer- und Gewerberecht entstehen.**

## **ERHÖHUNG DER TAGESDIÄTEN FÜR DIENSTREISEN** **ENDLICH UMSETZEN**

Wer beruflich länger als drei Stunden und mindestens 25 km entfernt vom Betrieb tätig ist hat im Inland für jede angefangene Stunde (ab der Abfahrt) einen Diätenanspruch von 2,20 Euro. Das maximale Taggeld für 24 Stunden beträgt 26,40 Euro. Bei Auslandsreisen gebühren je nach Land eigene höhere Tagessätze und Nächtigungsgebühren. Generell stellen die „Tagesdiäten“ in Österreich eine Aufwandsentschädigung dar. Diese sollen zur Abdeckung von Arbeitnehmerausgaben dienen, welche im Zuge von Dienstreisen anfallen.

Die Reisekosten fallen hierbei unter die Werbungskosten. Dienstreisen sind Teil der Arbeitszeit, deshalb werden die Beschäftigten normal bezahlt. Da durch Dienstreisen aber meist weitere Kosten wie Verpflegung oder auch die Kosten für eine Unterkunft anfallen, entschädigt der Arbeitgeber seine Mitarbeiter durch Reisekostenvergütungen (=„Diäten“). Diese Leistungen sind, bis zu einem in der Reisegebührenvorschrift des Bundes normierten Satz, nicht zu versteuern.

Ein ganzer Kalendertag, gerechnet mit einer Reisezeit von 12 Stunden, wird derzeit im Inland mit 26,40 € vergütet. (= 12 x 2,20 Euro = 26,40 Euro). Die Diäten, seien es Tages- oder Nachtgelder, wurden seit 2002, das sind nun bald 20 Jahre, nicht mehr angehoben und haben seither rund ein Drittel ihres Wertes verloren. Die kumulierte Jahresdurchschnittsinflation zwischen 2002 und 2020 lag bei 35 %. Daher sollte eine Anpassung der Tages- und Nachtgelder nicht nur alle paar Jahre stattfinden, sondern die Gelder sollten an die Inflationsentwicklung gebunden werden.

**Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Oberösterreich fordert daher das Bundesministerium für Finanzen auf, sämtliche Tag- und Nächtigungsgelder für das In- und Ausland anzupassen. Darüber hinaus sollen zukünftige Diäten an den Verbraucherpreisindex geknüpft sein.**